Burenschützen Nordendorf e.V.

Vereinssatzung Nr. 874

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Burenschützen Nordendorf** mit dem Zusatz „eingetragener Verein in der verkürzten Form **e. V.**
Er hat seinen Sitz in: **Nordendorf, Schützenweg 12** und ist im Vereinsregister unter V 874 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.

Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere, durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, bei sportlichen Veranstaltungen und Trainingsabenden. Durch diese Veranstaltungen ist der Verein gehalten, das Vereinsleben zu fördern und die Tradition zu wahren.

Zu diesen Veranstaltungen sind die Mitglieder zu einer regen Beteiligung aufgerufen und gefordert.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und seiner Verbände. Er unterwirft sich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts- Spiel-Disziplinarordnung) insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Jugendliche unter **18** Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem **12** Lebensjahr. Für die Gesamtvorstandschaft wählbar, sind minderjährige Mitglieder ab dem **16** Lebensjahr, wenn deren gesetzliche Vertreter die Zustimmung geben.

Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder ist ein persönliches Recht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Gesamtvor-stand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antrag-steller die Gründe zu nennen.

Der Verein führt folgende Mitgliederarten:

1. **Aktive Mitglieder** Sind Mitglieder die an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen.

2. **Zahlende, nicht aktive Mitglieder** Sind Mitglieder, die an den sportlichen Aktivitäten nicht teilnehmen.

3. **Nichtzahlende, aktive Mitglieder** Diese Mitgliederart gilt nur für Mitglieder weiblichen Geschlechts, die für terminlich festgelegte Arbeiten im wirtschaftlichen Bereich, für mindestens drei Jahre eingeteilt sind oder waren.

4. **Passive Mitglieder** Sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und diesem stattgegeben wird.
   Fallen die Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft weg, aktiviert sich die Mitgliedschaft automatisch wieder.

5. **Ehrenmitglied** **Sind Mitglieder, auf Grund ihrer Verdienste im Verein.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3** Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge (wie z.b. Jahresbeitrag, Nichteinhaltung der Aufsichtspflichten, Nichteinhaltung der Pflichtstunden für die Arbeitseinsätze, etc.) im Rückstand sind.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Gesamtvorstandes die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei

rechtzeitiger Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung zu treffen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden gestaffelte Jahresbeiträge erhoben.

Von neuaufgenommenen Mitgliedern wird eine gestaffelte Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe, die Staffelung und die Fälligkeit dieser Beträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die anfallenden Beträge werden per Einzugsermächtigung erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind Rechte, aber auch Pflichten verbunden. Diese werden gesetzlich und durch die Satzung bestimmt.

Mitgliederrechte und Sonderrechte sind:

Das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität, während der festgelegten Öffnungszeiten.

Das Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder.

Das Bezugsrecht von herausgegebenen Vereinsmitteilungen (entgeldlicher oder unentgeldlicher Bezug

Das Recht an allen Veranstaltungen, die im Namen des Vereins veranstaltet werden, teilzunehmen.

Das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, verbunden mit Informationen über Zeit und Ort der Versammlung.

Das Recht auf Stimmausübung.

Das Recht auf Wahlrecht für Vereinsämter.

Sonderrechte der verschiedensten Art können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vom Gesamtvorstand festgelegt werden. Unterschiede zwischen den Mitgliedern können berücksichtigt werden.
Die moralische Teilnahmeverpflichtung an in der Vereinssatzung vorgeschriebenen Veranstaltungen.

Mitgliederpflichten
Die Erfüllung der Beitragspflicht. Sie erfolgt durch Geldleistungen.

Die Pflicht alles Vereinsschädigende zu unterlassen.

Die moralische Teilnahmeverpflichtung an in der Vereinssatzung vorgeschriebenen Veranstaltungen.

Das Mitglied hat die Pflicht, bestimmte Ämter für eine absehbare Zeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu übernehmen.

Die Pflicht für die Mitglieder des § 3/1, die eingeteilten Aufsichten an den Schießständen rechtzeitig zu erfüllen, oder bei Nichteinhaltung die vom Gesamtvorstand festgelegten Gebühren zu bezahlen.

Die Pflicht für die Mitglieder des § 3/1, die Pflichtstunden für bestimmte Arbeitseinsätzen zu erfüllen, oder bei Nichteinhaltung die vom Gesamtvorstand festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind: Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB) ist intern oder in der Weise beschränkt:

Daß der 2. Schützenmeister den 1. Schützenmeister nur im Verhinderungsfall vertreten soll.

Daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als Eintausend DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem Vorstand (1. und 2. Schützenmeister)
Bis zu 15 Beisitzern
Weitere Beisitzer können vom Gesamtvorstand, bei Bedarf, bestellt werden. Als Vereinsmitglieder haben sie die gleichen Rechte und Pflichten. Als Nichtvereinsmitglieder haben sie die gleichen Rechte und Pflichten jedoch kein Stimmrecht, dafür beratende Funktion.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dann einzelnen Organen (Geschäftsführer, Sportwart, Schriftführer, Kassierer, etc.) zugeteilt wird.

Die Organe werden vom Gesamtvorstand, aus den einzelnen Beisitzern bestellt.

Den Aufgabenbereich der einzelnen Organe regelt die Geschäftsordnung.

Jedes Organ ist für sich eigenverantwortlich.

§ 9 Aufgabenbereich und Zuständigkeit des Vorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Kassenwesen, Erstellung der
Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung.

Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Erteilung der WBK, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Abwicklung des Sportbetriebes, Abwicklung des Wirtschaftsbetriebes, Vorbereitung und
Durchführung aller Veranstaltungen.

§10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl leitet ein Wahlausschuß.

Die Beisitzer können einzeln oder gemeinsam, wenn dies einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, mit Handzeichen gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, muß die Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes (§26 BGB) 1. und 2. Schützenmeister muß schriftlich und geheim erfolgen.

Nur Vereinsmitglieder können als Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von **3** Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. als Vorstand.

§ 11 Vorstandsitzungen

Die Vorstandsitzungen finden nach festgelegtem Turnus, oder nach schriftlichem, fernmündlichem, mündlichem, Einberufen durch den 1. oder 2. Schützenmeister statt.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch das Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
Weitere Aufgaben. soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat (soll) eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der gesamten Mitglieder, oder ein Drittel der aktiven Mitglieder (§ 3 Mitglieder 1,3, und 5) anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartig, anderen Verein angestrebt. so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Nordendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. , insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer

ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vereinssatzung: Errichtet a. 17. Dezember 1976

Vereinssatzung: Neufassung am 14. März 1995